



# Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

---

16. Jahrgang

Walsleben, 2. August 2017

Nr. 4

---

## Inhaltsverzeichnis

### 1. sonstige amtliche Mitteilung

- 1.1. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Temnitztal für den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg

### 2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12.06.2017
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 27.06.2017
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29.06.2017

### 3. sonstige Mitteilung

- 3.1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

## 1. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 1.1. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12. Juni 2017

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 03/2017 - Vertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Zweckverband Wasser/Abwasser

Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wählt Frau Plötz-Brendicke zur Vertreterin der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 04/2017 - Grundstücksangelegenheit in Frankendorf, Flur 2, Flurstücke 80, 81, 82 und 83**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt dem Bauvorhaben auf den Flurstücken 80, 81, 82 und 83 der Flur 2 in der Gemarkung Frankendorf zur Errichtung eines Einfamilienhauses aus folgenden Gründen nicht zu:

- das Vorhaben widerspricht dem Planungswillen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- die Flurstücke 76, 79, 81, 82 und 83 sollen als ortstypisches Sichtfenster in die Landschaft freigehalten werden
- die Vorhabenfläche ist Außenbereichsfläche gemäß gültiger Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf.

**Beschluss 06/2017 - Grundstücksangelegenheit in Storbeck, Flur 5, Flurstücke 105, 111, 119**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf lehnt eine unentgeltliche Übertragung der Flurstücke 105, 111 und 119 der Flur 5 in der Gemarkung Storbeck an die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ab. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Mitteilung an das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zu geben.

### 1.2. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 27. Juni 2017

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 10/2017 - Planungsauftrag für die Erneuerung der Elektro- und Lichtanlage in der Temnitzkirche Netzeband**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Erneuerung der Elektro- und Lichtanlage in der Temnitzkirche Netzeband an das Planungsbüro für Elektroanlagen Wolfgang Penke GmbH aus Neuruppin für die Leistungsphasen 5 - 9 nach HOAI.

### 1.3. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Juni 2017

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 27/2017 - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal im Verfahren nach § 13 b BauGB. Das insgesamt ca. 1,84 Hektar große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Wildberg die

Flurstücke 16 und 423 der Flur 5 sowie die Flurstücke 249, 250 (teilweise), 251 und 252 (teilweise) der Flur 6. Planungsziel ist, die ehemals als Reitplatz genutzte Fläche als allgemeines Wohngebiet zur Entstehung von bis zu 13 Einfamilienhausgrundstücken festzusetzen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 21/2017 - Auftragsvergabe: „Erneuerung der kompletten Elektroanlagen in zwei Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der kompletten Elektroanlagen in zwei Wohnungen des Wohnblocks in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c dem Unternehmen B.I.D. Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Unternehmen db-Farbdesign GbR aus Alt Ruppín zu erteilen.

**Beschluss 24/2017 - Auftragsvergabe: „Tischlerarbeiten in vier Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten in vier Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c der Tischlerei Peter Wernicke aus Walsleben zu erteilen.

**Beschluss 22/2017 - Auftragsvergabe: „Erneuerung der Sanitär- und Heizungsinstallation in vier Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der Sanitär- und Heizungsinstallation in vier Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c dem Unternehmen Schiemann Heizung-Sanitär aus Neuruppín zu erteilen.

**Beschluss 25/2017 - Auftragsvergabe: „Fliesenlegerarbeiten“ in vier Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten in vier Wohnungen des Wohnblocks in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c dem Unternehmen Daniel Striekert aus Dabergotz zu erteilen.

**Beschluss 23/2017 - Auftragsvergabe: „Malermäßige Instandsetzung von vier Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die malermäßige Instandsetzung von vier Leerwohnungen im Wohnblock in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17a-c dem

**Beschluss 26/2017 - Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete im Wohnhaus in Vichel, Dorfstraße 24, 24a-c**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Grundmietenerhöhung für die Wohnungen in Vichel, Dorfstraße 24, 24a-c unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Ankündigungsfrist.

**Beschluss 28/2017 - Auftragsvergabe:  
„Planungsleistung und Abschluss eines  
städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme  
für die Erarbeitung des Bebauungsplanes  
Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im  
Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung des Bebauungsplans Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal gemäß § 13 b BauGB. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten mit den Vorhabenträgern zu erfolgen. Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung des Vertrags und die Durchführung des Vorhabens beauftragt.

**Beschluss 32/2017 - Auftragsvergabe:  
„Gehwegreparatur in der Hauptstraße von K 6805  
bis Kreuzung Grüner Weg in Lüchfeld“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Gehwegreparatur an der Hauptstraße in Lüchfeld von der K 6805 bis zur Kreuzung Grüner Weg in Lüchfeld dem Unternehmen Knut Ströhmann aus Kerzlin zu erteilen.

## 2. sonstige amtliche Mitteilung

### 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Temnitztal für den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ soll ein etwa 1,2 – 1,4 ha großes neues allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) zur Bebauung von bis zu 13 Einfamilienhausgrundstücken bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 750 – 900 qm entstehen. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 16 und 423 der Flur 5 der Gemarkung Wildberg sowie die Flurstücke 252, 249, 251 und 250 (teilweise) der Flur 6 der Gemarkung Wildberg und hat inklusive der Verkehrs- und Grünflächen eine Gesamtgröße von ca. 1,84 ha. Innerhalb des

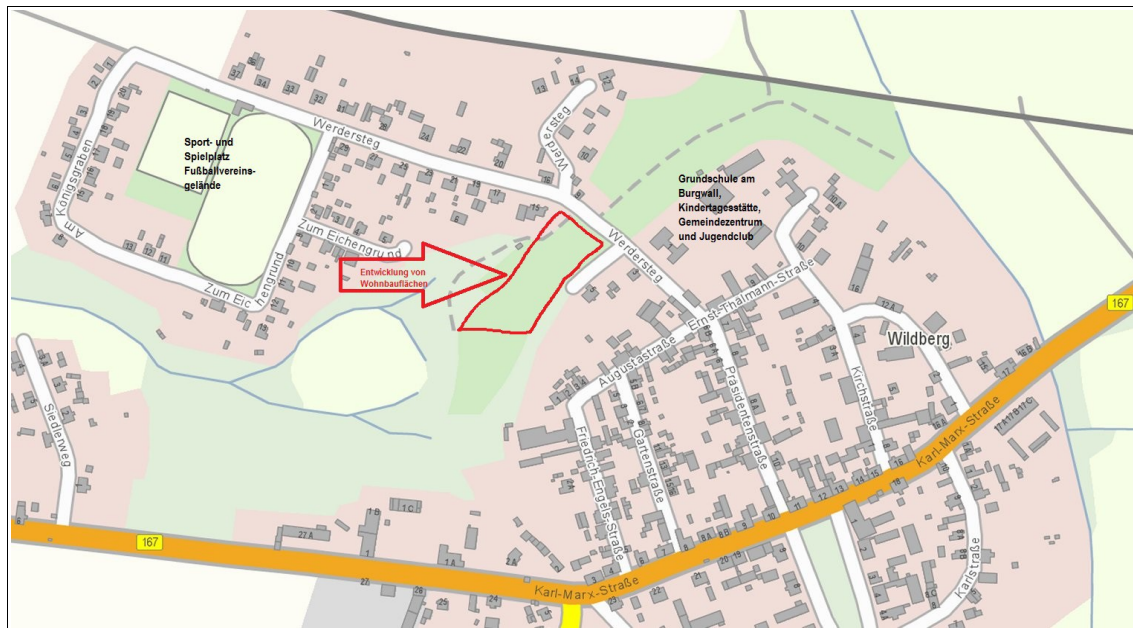
Plangebietes sollen ca. 10.500 qm als WA-Gebiet festgesetzt werden. Der Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ wird gemäß Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 04.05.2017, rechtskräftig seit 13.05.2017, nach dem neuen § 13 b BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der am 29.06.2017 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 6. Juli 2017

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Der Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal folgt auf der nächsten Seite.



### 3. sonstige Mitteilung

#### 3.1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Abstimmungsbehörde: Amt Temnitz,  
Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,  
für die Gemeinden Daberggotz, Märkisch Linden,  
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und  
Walsleben,  
Stimmkreis: 3

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018 durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen

und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den unten zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 28. Februar 2018

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die

ausliegenden Eintragungslisten bei den unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten Eintragungsstellen unterstützt werden. Bis zum 28. Februar 2018, 16 Uhr liegen die Eintragungslisten in der Eintragungsstelle unter Nummer 1 aus. Bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummern 2 bis 7) liegen die Eintragungslisten bis zum 27. Februar 2018, 12 Uhr aus.

lfd. Nr:	Abstimmungsbehörde:	Eintragungszeiten:
1	Amt Temnitz, Bergstraße 2, Zimmer 104, 16818 Walsleben	Montag 8 Uhr bis 12 Uhr Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr Mittwoch 8 Uhr bis 12 Uhr Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr
lfd. Nr:	Eintragungsstelle:	Eintragungszeiten:
2	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz, Ulrich Krebs, Neue Straße 10, 16818 Dabergotz	nach telefonischer Terminvereinbarung: 0171 6022797
3	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden, Detlef Scholz, Dorfstraße 81, 16818 Märkisch Linden OT Werder	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033920 69344
4	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Hans-Jürgen Berner, Altdorf 35, 16818 Storbeck-Frankendorf OT Frankendorf	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033924 70160
5	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell, Johannes Oblaski, Dorfstraße 15, 16818 Temnitzquell OT Katerbow	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033924 79846
6	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal, Thomas Voigt, Rotdornstraße 12, 16845 Temnitztal OT Garz	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033928 70251
7	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Walsleben, Burghard Gammelin, Neuruppiner Straße 9, 16818 Walsleben	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033920 69400

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der

Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg

i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (per E-Mail [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de)) oder mündlich (zur Niederschrift) beim Amt Temnitz als der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte

Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut: „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“.

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Hans Lange  
Glöviziner Straße 1  
19357 Karstädt OT Premslin  
Prignitz

Bernd Albers  
Falkenstraße 26b  
14532 Stahnsdorf  
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann  
Neue Weinberge 21  
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz  
Wiesenstraße 17  
14513 Teltow  
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk  
Palombinistraße 30  
04916 Herzberg (Elster)  
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz  
Badestraße 17  
17291 Prenzlau  
Uckermark

Klaus Rocher  
Kurze Straße 1  
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow  
Teltow-Fläming

Holger Kelch  
Virchowstraße 7  
03044 Cottbus

Olaf Klempert  
Fürstenwalder Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf  
Oder-Spree

Daniel Mende  
Wahrenbrücker Straße 2a  
03253 Schönborn  
Elbe-Elster

Walsleben, 6. Juli 2017

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

**Ende des amtlichen Teils**

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.